

Die Ehescheidung und die »UnzuchtklauseIn« bei Matthäus

Von Josef Scharbert, München

I. Stand der Diskussion

Seit ungefähr 25 Jahren plädieren im deutschen Sprachgebiet auch katholische Theologen und Kanonisten für eine Lockerung des Verbots der Wiederverheiratung nach Ehescheidung unter Berufung auf die »UnzuchtklauseIn« in Mt 5,32 und 19,9. Hier liege eine Ausnahme vom Ehescheidungsverbot Jesu vor, der die Katholische Kirche endlich Rechnung tragen müsse.¹ Die leitenden Institutionen der Kirche haben darauf kaum reagiert, wenn man von dem bekannten Versuch der südwestdeutschen Bischöfe absieht, wenigstens die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten unter bestimmten Bedingungen zu erwägen. Eine Ausnahmeregelung aus den »UnzuchtklauseIn« kann man freilich nur dann herauslesen, wenn man den dort verwendeten Ausdruck πορνεία = »Unzucht«, in der Vulgata wiedergegeben mit »fornicatio«, als Ehebruch oder ein anderes schweres Vergehen gegen den Sinn der Ehe, etwa Prostitution, begangen von einem der beiden Ehepartner, versteht. Aber gerade dieses Verständnis von »Unzucht« wird von bedeutenden Exegeten in Frage gestellt. Diese Infragestellung wird jedoch von Dogmatikern, Kanonisten und auch von vielen deutschen Exegeten kaum zur Kenntnis genommen. Darum sollen hier die »UnzuchtklauseIn« bei Matthäus neu zur Diskussion gestellt werden.

Auf das Thema Ehescheidung im Alten Testament und im Judentum braucht hier nicht eingegangen zu werden, weil es unstrittig ist, daß die Tora und die jüdischen Gesetzeslehrer es dem Mann relativ leicht machen, die Ehefrau zu entlassen; er wurde durch Dtn 24,1–4 nur dazu verpflichtet, ihr eine Scheidungs-

¹ Vgl. u. a. K. Haacker, Ehescheidung und Wiederverheiratung im Neuen Testament: ThQ 151, 1971, 28–38. – J. Neumann, Unauflösliches Eheband? Eine Anfrage zum kanonischen Eherecht: ebd., 1–22. – W. Trilling, Ehe und Ehescheidung im Neuen Testament: ThGl 74, 1984, 390–406. – G. Lohfink, Jesu Verbot der Ehescheidung und seine Adressaten: ThQ 167, 1987, 144–148. – W. Beilner, Ehescheidung im Neuen Testament: ThPQ 142, 1994, 338–342. – M. Theobald, Jesu Wort von der Ehescheidung. Gesetz oder Evangelium?: ThQ 175, 1995, 109–124. – Dazu gehören auch die beiden Sammelbändchen R. Rüberg (Hrsg.), Nach Scheidung wiederverheiratet, Kevelaer 1993, und: Ders., Im Widerspruch, Kevelaer 1995. Etwas zurückhaltender J. Gnlika, Das Matthäusevangelium I (HThK NT 1), Freiburg 1986, 164–170. – Ders., Jesus von Nazaret. Botschaft und Geschichte (HThK NT Suppl. III), 1990, 233f. – Ders., Theologie des Neuen Testaments (ebd., Suppl. V), 1994, 195. Die Abkürzungen in den Literaturangaben sind entnommen S. M. Schwertner, Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete, Berlin ²1992.

urkunde zu übergeben, die ihr eine neue Heirat ermöglicht. Diese Regelung hat Jesus als bisher geübte Praxis gelten lassen, aber von nun an für seine Jünger außer Kraft gesetzt, vgl. Mt 19,7f und Mk 10,4f.² Erinnert sei aber daran, daß schon im AT Mal 2,13–16 die Entlassung der Ehefrau als einen Treue- und Bundesbruch verurteilt, der den Zorn Jahwes und damit den Verlust des Lebens heraufbeschwört.³

Auch die anderen Texte aus dem Neuen Testament zum Thema Ehescheidung, Mk 10,2–12; Lk 16,18 und 1 Kor 7,8–16, lassen wir beiseite, weil hier die Ausleger übereinstimmen. Hier lehnt Jesus Ehescheidung und Wiederverheiratung eindeutig ab, und Paulus kennt nur die eine Ausnahme, daß ein Christ gewordener Ehepartner, mit dem dann der heidnische Partner die Ehe nicht fortsetzen will, frei ist, eine neue Ehe einzugehen, das sogenannte Privilegium Paulinum. Eine Diskussion gibt es hier nur darum, ob Jesus mit seinem Ehescheidungsverbot der Kirche die Hände binden wollte oder ihr doch die Freiheit ließ, in Härtefällen nach der Ehescheidung eine Wiederverheiratung zu dulden.⁴ Gesteht man der Kirche diese Vollmacht zu, dann kann das nur unter Hinweis auf die Unzuchtsklauseln bei Matthäus geschehen.

² Zur Ehescheidung im israelitisch-jüdischen Recht, s. u. a. W. Kornfeld, *Marriage I*: DBS 5, 1957, 906–926. – D. Daube, »Repudium« in Deuteronomy, in: *Festschr. M. Black*, Edinburgh 1969, 236–239. – U. Nembach, Ehescheidung nach alttestamentlichem und jüdischem Recht: *ThZ* 26, 1970, 161–171. – R. Schubert, Ehescheidung im Judentum zur Zeit Jesu: *ThQ* 151, 1971, 23–27. – S. Schneider, *Mischehen – Ehebruch – Ehescheidung*: *ZAW* 91, 1979, 207–228. – G. J. Wenham, *The Restoration of Marriage Reconsidered*: *JJS* 30, 1979, 36–40. – R. Neudecker, *Frührabbinisches Ehescheidungsrecht* (*BibOr* 39), Roma 1982. – A. Tosato, *Il matrimonio israelitico* (*AnBib* 100), Roma 1983. – R. Westbrook, *Prohibition on Restauration of Marriage in Deuteronomy 24, 1–4*: *ScrHie* 31, 1986, 387–405. – J. C. Laney, *Deuteronomy 24: 1–4 and the Issue of Divorce*: *BS* 149, 1992, 3–15. – E. Otto, *Das Verbot der Wiederherstellung einer geschiedenen Ehe, Deuteronomium 24,1–4 im Kontext des israelitischen und jüdischen Eherechts*: *UF* 24, 1992, 301–310. – R. Neudecker, *Das Ehescheidungsgesetz von Dtn 24,1–4 nach altjüdischer Auslegung*: *Bib.* 75, 1994, 350–387.

³ Zu Mal 2,13–16 s. die Mal-Kommentare, ferner: M. Adinolfi, *Il ripudio secondo Mal 2,14–16*: *BeO* 12, 1970, 247–256. – C. Locher, *Altes und Neues zu Maleachi 2,10–16*, in: *Festschr. Dom Barthélemy* (*OBO* 38), Fribourg-Göttingen 1981, 241–271. – W. Rudolph, *Zu Mal 2, 10–16*: *ZAW* 93, 1981, 85–90. – A. S. van der Woude, *Malachi's Struggle for a Pure Community. Reflections on Malachi 2,10–16*, in: *Festschr. J. C. H. Lebram* (*StPB* 36), Leiden 1986, 65–71. – B. Glazer-McDonald, *Intermarriage, Divorce, and the bat- 'el nekār*: *JBL* 106, 1987, 603–611. – G. Ogden, *The Use of Figurative Language in Malachi 2,10–16*: *BiTr* 39, 1988, 223–240. – R. Fuller, *Textcritical Problems in Malachi 2: 10–16*: *JBL* 110, 1991, 47–57. – G. P. Hugenberger, *Marriage as a Covenant* (*VT.S* 52), Leiden 1993.

⁴ Zur Ehescheidung im NT s. u. a. H. Greeven, *Ehe nach dem Neuen Testament* (*NT.S* 15), Leiden 1969, 365–388. – R. M. Soulen, *Marriage and Divorce. A Problem of NT Interpretation*: *Interp.* 23, 1969, 439–450. – E. Bammel, *Markus 10,11f und das jüdische Eherecht*: *ZNW* 61, 1970, 95–101. – W. Harrington, *Jesus' Attitude towards Divorce*: *IThQ* 37, 1970, 199–209. – Ders., *The New Testament and the Divorce*: *IThQ* 39, 1972, 278–287. – P. O. Hogan, *Divorce – Marriage in Tension with this Age*: *LASBF* 22, 1972, 95–108. – D. R. Catchpole, *The Synoptic Divorce Material as a Traditio-historical Problem*: *BJRL* 57, 1974/75, 92–127. – A. Diez Macho, *Indisolubilidad del matrimonio y divorcio en la Biblia*, Madrid 1978. – J. E. Adams, *Marriage, Divorce and Remarriage in the Bibel*, Grand Rapids 1986. – D. E. Garland, *A Biblical View of Divorce*: *RExp* 84, 1987, 419–432. – W. Kirchschräger, *Ehe und Ehescheidung – Rückfragen an Bibel und Kirche*: *Diak.* 19, 1988, 305–316. – R. Barillier, *Le divorce. Étude biblique et pastorale*: *RRef* 42, 1991, 1–43. – D. Parker, *The Early Traditions of Jesus' Sayings on Divorce*: *Theology* 96, 1993, 372–383.

II. Auslegung der Unzuchtklauseln bei Matthäus

Mt 5,31f lautet in Übersetzung: »Es ist gesagt worden: ›Wer seine Frau entläßt, muß ihr eine Scheideurkunde übergeben.‹ Ich aber sage euch: Jeder, der seine Frau entläßt, außer auf Grund von Unzucht, macht sie zur Ehebrecherin, und wer eine Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.«

Dieser Text steht als ein selbständiger Spruch, als ein Logion, innerhalb der Bergpredigt Jesu Mt 5–7. In ihr verkündigt Jesus eine neue Ethik, die weit über die Normen des von den Juden anerkannten Gesetzes des Mose, der Tora, hinausgeht. Jesus stellt hier seine neuen sittlichen Forderungen den Forderungen des bisher geltenden Gesetzes in der Auslegung der jüdischen Gesetzeslehrer gegenüber mit Formeln wie »Ihr habt gehört/(den Alten) ist gesagt worden ... Ich aber sage euch ...« (Mt 5,21f. 27. 31f. 33f. 38f. 43f). Dabei ist aber zu unterscheiden zwischen der Verschärfung einer Forderung unter Beibehaltung der Rechtskraft eines alten Gesetzes und der Aufhebung einer alten Norm, die nun nicht mehr gelten soll. Bei 5,21f bleibt natürlich das alte Gesetz in Kraft, wonach ein Mord durch ein ordentliches Gericht zu bestrafen ist. Dieses Gesetz wird aber jetzt verschärft: Nicht erst der Mord, sondern schon der Zorn und die Beschimpfung, gerichtet gegen einen Mitmenschen, sind für einen Jünger Jesu verboten und u.U. durch ein Gericht zu ahnden. In 5,27f bleibt die Bestrafung des Ehebruchs in Kraft; eines Jüngers Jesu ist aber schon die sexuelle Begierde gegenüber einer verheirateten Frau unwürdig und schließt von der Nachfolge Jesu aus. In 5,33f sind wahrscheinlich nur leichtfertige Schwüre zur Erfüllung eines Gelübdes gemeint, nicht aber der Eid vor Gericht; einem solchen hat sich Jesus nach Mt 26,63 selbst unterzogen, als ihn der Hohepriester unter Eid stellt, um von ihm eine Aussage zu erzwingen.

Aufgehoben hat Jesus für seine Jünger den Grundsatz der Talion in 5,38–42, soweit er tätliche Angriffe oder unbillige Forderungen gegen die eigene Person eines Jüngers Jesu betrifft.⁵ Damit ist natürlich nicht die Pflicht eines Familienvaters zur Verteidigung eines Angehörigen oder der staatlichen Organe zum Schutz seiner Bürger gegen ungerechtfertigte Angriffe aufgehoben. 5,43–45 hebt ein »Gesetz« zum Hassen von Feinden auf, das es freilich formell im AT oder im Judentum nie gegeben hat, das man aber aus Stellen wie Ps 11,5; 26,5; 119,113; 139,21f oder aus manchen Qumrantexten ableiten konnte. Zur Aufhebung eines bisher geltenden Gesetzes gehört nun auch Mt 5,31f.

Sehen wir zunächst von der Unzuchtklausel ab, dann unterscheidet sich 5,32 von Mk 10,11f und Lk 16,18; hier heißt es: »Wer seine Frau entläßt und eine andere heiratet, bricht die Ehe«. Nach Mt 5,32 treibt aber der Mann, der seine Frau entläßt, in

⁵ R. Martin-Achard, *Récents travaux sur la loi du talion selon l'Ancien Testament*: RHPHR 69, 1989, 173–188. – L. Schwienhorst-Schönberger, *Das Bundesbuch* (BZAW 188), Berlin 1990, 89–98. – Ders., »Auge um Auge, Zahn um Zahn.« Zu einem antijüdischen Klischee: BiLi 63, 1990, 163–175. – E. Otto, *Zur Geschichte des Talions im Alten Orient und in Israel*, in: *Festschr. Klaus Koch, Neukirchen-Vluyn 1991*, 101–130. – I. Broer, *Zur Wirkungsgeschichte des Talion-Verbots in der Alten Kirche*: BN 66, 1993, 23–31. – J. M. Sprinkle, *The Interpretation of Ex 21: 22–25. Lex Talionis and Abortion*: WThJ 55, 1993, 233–253. – E. Otto, *Theologische Ethik des Alten Testaments* (ThW 3/2), Stuttgart 1994, 73–81.

den Ehebruch. Damit wird gesagt, daß eine so entlassene Frau, wenn sie eine Perspektive für ihr weiteres Leben sehen will, gezwungen ist, wieder zu heiraten. Alle drei Stellen stimmen aber darin überein, daß der die Ehe bricht, der eine Geschiedene heiratet. Er bricht demnach also die immer noch fortbestehende Ehe des die Frau entlassenden Mannes. Weil aber durch die Entlassung der Frau seine Ehe nicht aufgehoben ist, darf der Mann auch selbst nicht wieder heiraten.

Was besagt nun in diesem Zusammenhang die Klausel »außer auf Grund von Unzucht«? Der griechisch sprechende Leser, der selbst nicht aus dem Judentum kam und die jüdische Terminologie des Ehrechts nicht kannte, konnte m. E. von der griechischen Syntax her den Text nur so verstehen: Im Fall der Unzucht der Frau kann der Mann seine Frau entlassen, wobei unter »Unzucht« nur der Ehebruch oder die Prostitution gemeint sein konnte. Dann konnte man daraus ferner schließen: In diesem Fall besteht die Ehe nicht mehr, und der Mann kann wieder heiraten. Wie dann aber der Mann, der eine solche Ehebrecherin heiratet, zu beurteilen ist, bliebe unklar; wenn aber die bisherige Ehe nicht mehr besteht, müßte man einem anderen Mann erlauben, mit der entlassenen Frau die Ehe zu schließen, zumindest dann, wenn er nicht der Ehebrecher wäre. Auf keinen Fall aber hätte ein griechisch sprechender Mann aus dem Wortlaut den Schluß ziehen können: Er darf im Fall der »Unzucht« seiner Frau diese zwar entlassen, aber selbst nicht mehr heiraten, er sei also mit ihr nur »von Tisch und Bett geschieden«.

Mt 19,9 steht innerhalb eines Streitgesprächs zwischen Jesus und Pharisäern, dem eine Jüngerbelehrung folgt. Der Behauptung der Pharisäer, Mose habe den Männern erlaubt, ihre Frauen zu entlassen, wenn sie ihrer Frau einen Scheidebrief übergaben, stellt Jesus ein Argumentum ad hominem gegenüber, Gott habe bei der Erschaffung des Menschen Mann und Frau verbunden (vgl. Gen 1,27 und 2,23f), und was Gott verbunden hat, dürfe der Mensch nicht trennen. Der für uns entscheidende Satz lautet: »Ich aber sage euch: Wer seine Frau – nicht freilich bei Unzucht – entläßt und eine andere heiratet, begeht Ehebruch.« Die Jünger, die wie die Pharisäer die Entlassung der Ehefrau, falls man ihr eine Scheidungsurkunde übergibt, als ein selbstverständliches, von Mose anerkanntes Recht verstehen, sind über die Forderung Jesu entsetzt und halten sie für absurd. Jesus aber nimmt nichts zurück und verweist nur auf den Beistand Gottes, der den Männern, die Jesu Jünger werden wollen, gewährt wird.

Abweichend von 5,32 wird hier der Mann, der seine Frau entläßt und dann eine neue heiratet, direkt des Ehebruchs bezichtigt. Was besagt hier die Klausel »nicht freilich bei Unzucht«? Der griechisch sprechende Leser konnte wohl auch hier den Text kaum anders verstehen denn als eine Ausnahmeregelung: Bei Vorliegen von Unzucht der Frau, sei es bei Ehebruch, Prostitution o. dgl., darf der Mann seine Frau entlassen und selbst wieder heiraten. Ob der Mann auch in diesem Fall eine Scheidungsurkunde ausstellen muß, so daß die Frau wieder heiraten darf, bleibt ungesagt. Auch hier berechtigt nichts zu der Annahme, daß in diesem Fall sich die Klausel nur auf die Entlassung der Frau, nicht aber auf eine neue Heirat des Mannes bezieht, daß die beiden also fortan nur »von Tisch und Bett geschieden« sind.

An beiden Stellen wird man also nach dem griechischen Wortlaut den Ausdruck πορνεία zunächst als Ehebruch oder ein ihm gleichwertiges Vergehen gegen den Sinn der Ehe verstehen. Daß »Ehebruch«, wie manche Ausleger meinen, auszuschließen wäre, weil der Evangelist sonst den dafür typischen Terminus μοιχεία verwendet hätte,⁶ ist nicht stichhaltig, weil auch sonst der hier verwendete Terminus für »Ehebruch« gebraucht wird.⁷ Hier wollte wohl der Autor aus stilistischen Gründen den dreimaligen Gebrauch der Wurzel μοιχ- vermeiden.

Man wird also als unbefangener Leser des griechischen Textes an beiden Stellen »Unzucht« im Sinn von »Ehebruch« o. dgl. verstehen und hier eine Ausnahme vom strengen Ehescheidungsverbot sehen, gleichgültig, ob es Jesus selbst so formuliert hat, oder ob Matthäus die Unzuchtklauseln eingefügt hat, um der auch für griechische Leser unerträglichen Forderung Jesu ihre Schärfe zu nehmen.

Ist das aber die einzig mögliche Deutung? Wenn das Matthäusevangelium für Juden christen geschrieben worden ist, wie viele Exegeten annehmen, dann stünde der griechische Terminus für »Unzucht« für das hebräische *z^lnût* bzw. aramäische *z^lnûtāh*. Mit diesem Ausdruck haben die Juden zur Zeit Jesu und die Rabbinen nicht nur ein einseitiges Vergehen, sondern auch ein gemeinsames Vergehen von zwei Partnern gesehen. Es könnte also damit auch ein unzüchtiges Zusammenleben eines Mannes mit einer Frau gemeint sein. Die Unzuchtklausel könnte also auch bedeuten »außer auf Grund eines unzüchtigen Verhältnisses« bzw. »nicht bei einer unzüchtigen Verbindung« o. dgl. Dann ließe der Evangelist Jesus sagen: »Wer seine Frau entläßt – außer es liegt ein unzüchtiges Verhältnis/eine Scheinehe/eine wilde Ehe vor –, der macht seine Frau zur Ehebrecherin«. Das würde bedeuten: In einem solchen Fall muß er natürlich die Frau entlassen. Um diese Möglichkeit zu überprüfen, sind also die von der semitischen Wurzel *znh* gebildeten Verbal- und Nominalbildungen zu untersuchen. Zuvor aber sehen wir uns in den Bibelübersetzungen um, wie diese die Unzuchtklauseln verstanden haben.

III. Die Unzuchtklauseln in alten und neuen Bibelübersetzungen

Nur solche alte und neue Bibelübersetzungen habe ich überprüft, die ich in meiner Handbibliothek habe, weil sonst zu viel Zeit und Raum hätte aufgewendet werden müssen. Aber auch so ergibt sich ein genügend breites Spektrum für die Wirkungsgeschichte der Unzuchtklauseln. Dabei interessiert uns vor allem, wie die Übersetzer den griechischen Ausdruck für »Unzucht« verstanden haben. Bei einer möglichst genauen Übersetzung des griechischen Textes ist das freilich in der Regel nur zu erkennen, wenn der Übersetzer dazu eine Anmerkung gemacht hat.

⁶ Vgl. u. a. J. Bonsirven, *Les enseignements de Jésus-Christ*, Paris 1950, 201: Das griech. Wort für »Unzucht« »n'a jamais le sens d'adultère.«

⁷ Vgl. J. Gnilka, *Das Matthäusevangelium I* (HThK NT), Freiburg 1986, 168f, und die griech. Wörterbücher.

Beginnen wir mit der syrischen Übersetzung des NT, also der Übersetzung in eine semitische Sprache, die der Sprache Jesu und des Evangelisten sehr nahe steht. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß der syrische Übersetzer nicht, wie der Übersetzer der Pschitta des AT, einen hebräischen, sondern einen griechischen Urtext vor sich hatte und sicher nicht den nach Papias »in hebräischem Dialekt« verfaßten »Ur-Matthäus«. ⁸ Der Syrer hat die beiden Matthäusklauseln nicht gleich wiedergegeben. 5,32 lautet hier: »Wenn einer seine Frau entläßt – außer auf Grund von Unzucht –, macht er sie zur Ehebrecherin, ...« (*lbad min melta' diznāwātā'*). In 19,9 aber steht: »Wer seine Frau entläßt – nicht bei Ehebruch ...« (*dlā gutā'*). Der Übersetzer hat also »Unzucht« und »Ehebruch« als Synonyma betrachtet und wohl die Entlassung der Frau wegen Ehebruchs für rechtens gehalten und die Wiederverheiratung des Mannes erlaubt.

Die Vulgata gibt die Unzuchtklauseln so wieder: 5,32: »excepta fornicationis causa«, und 19,9: »nisi ob fornicationem«. ⁹ Der altlateinische Übersetzer, den Hieronymus unverändert ließ, und auch der Leser der Vulgata haben diesen Text sicher genau so als eine Ausnahmeregelung verstanden wie der griechische Leser des Urtextes. Ob Hieronymus aber den Text genau so verstanden hat, wäre, wie wir später sehen werden, noch zu überprüfen, weil er immerhin jüdische Lehrer hatte und mit der jüdischen Terminologie vertraut war.

Interessant ist die altgeorgische Bibel. Sie übersetzt 5,32: »außer im Fall von Ehebruch« (*tvinier sitqvisa sidzvisa*) und 19,9: »außer bei Ehebruch« (*tvinier sidzvisa*). ¹⁰ Das altgeorgische *sidzva* bedeutet in der Regel »Ehebruch«, aber öfter auch »Unzucht«. ¹¹ Das neueste große Georgisch-deutsche Wörterbuch kennt aber *sidzva* nur in der Bedeutung »wilde Ehe«. ¹² Demnach müßte der heutige Georgier, der noch immer die altgeorgische Bibel, nur leicht der modernen Orthographie angepaßt, liest, die Unzuchtklauseln im Sinn einer illegitimen Verbindung verstehen. Ob das wirklich so ist, oder ob er das veraltete Wort in kirchlicher Tradition wohl doch als »Ehebruch« versteht, konnte ich bisher nicht in Erfahrung bringen.

Martin Luther gibt die beiden Unzuchtklauseln verschieden wieder, 5,32: »Es sey denn umb ehebruch«, 19,9: »es sey denn der hurerei willen«. Ihm folgen bis 1947 alle Lutherrevisionen: »Es sei denn um Ehebruch« bzw. »es sei denn der Hurerei willen«. In der Ausgabe 1956 ist nur wenig geändert in 5,32: »Es sei denn wegen Ehebruch«. Die revidierte Fassung von 1985 hat aber an beiden Stellen gleich: »Es sei denn wegen Ehebruchs«.

Die Zürcher Bibel von 1954 hat beide Stellen gleich wiedergegeben: »außer wegen Unzucht«. Als einzige deutsche evangelische Bibel hat sie aber bei Mt 5,32

⁸ Mir liegt das syrische NT in der Ausgabe Biblia Sacra juxta versionem simplicem (Peschitta), Beirut 1951, vor. – Die Papias-Notiz steht bei Eusebius, Hist. eccl. 39,16.

⁹ Die »Neo-Vulgata« läßt diesen Wortlaut unverändert.

¹⁰ Mir war zugänglich die Ausgabe des NT Tiflis 1963 sowie die Evangelien und Apg Tiflis 1879.

¹¹ Vgl. I. Abuladze, Dzveli kharthuli enis lekhsikoni (Lexikon der altgeorgischen Sprache), Tiflis 1973, 397.

¹² K. Tschenkeli, Georgisch-deutsches Wörterbuch, Zürich 1970, Bd. II, 1263. – Andere Wörterbücher des modernen Georgisch, wie R. Meckelein, Berlin-Leipzig 1928, und E. Lébanidzé, Dictionnaire Géorgien-français, Tiflis 1971, scheinen den Ausdruck *sidzva* nicht zu kennen.

eine Anmerkung: »Für Jesus gilt die Ehescheidung als nichtig. Daher bewirkt in seinen Augen die Verheiratung eines Gatten, der seinen Gatten verlassen hat oder von ihm entlassen worden ist, mit einem dritten den Ehebruch der noch bestehenden Ehe. ... Nur bei Mat. 5,32 und 19,9 wird die Entlassung eines Gatten, der sich der Unzucht ergeben hat, als erlaubt bezeichnet.« Die Übersetzer betrachten also die beiden Unzucht Klauseln als eine Ausnahme vom Ehescheidungs- und Wiederverheiratungsverbot Jesu im Fall von »Unzucht«, die sie als Ehebruch oder Prostitution verstehen.

Von den deutschen katholischen Bibeln seien die folgenden erwähnt. Sicher falsch übersetzen die Unzucht Klauseln in ihren deutschen Ausgaben des NT Josef Kürzinger seit 1953 und Rupert Storr seit 1956. Kürzinger gibt Mt 5,32 wieder mit »– nicht kommt in Frage Begründung mit Unzucht (Dt 24,1)! –« und 19,9 »– nicht (geschehe es) auf Grund von Unzucht (Dt 24,1)! –«. Dazu merkt er bei 5,32 an: Jesus bzw. der Evangelist will mit seinem Einschub »die jüdischen Leser darauf hinweisen, daß bei der eindeutigen Forderung nach Unauflöslichkeit der Ehe auch nicht mehr die Scheidungsgründe gelten, die von den Schriftgelehrten ... angenommen wurden ... Unsere Übersetzung versucht den Sinn der eingeschobenen, wörtlich nicht eindeutig zu fassenden Klausel zu geben.« – Storr übersetzt an beiden Stellen: »Auch nicht im Falle des Ehebruchs« und hat bei 5,32 die Anmerkung: »Also nur Trennung, nicht aber Wiederverheiratung ist möglich.« Diese beiden Exegeten kommen zu ihrer Übersetzung und ihren Anmerkungen offensichtlich mit Rücksicht auf die Praxis der Katholischen Kirche bzw. auf das katholische Ehe recht.

Richtig übersetzt hat Johannes Perk in seiner Ausgabe des NT Einsiedeln 1944. 5,32 lautet hier: »ausgenommen wegen Ehebruchs« und 19,9: »vom Ehebruch abgesehen«. Bei 19,9 heißt es in einer Anmerkung unter Hinweis auf 1 Kor 7,10: »Die Ehe ist unauflöslich.« Zu viel herausgelesen ist es aber, wenn weiter steht: »Eine Aufhebung des Zusammenlebens kann eintreten und gestattet werden, wenn bei Lebzeiten beider Gatten keine neue Ehe« eingegangen wird. Auch diese Anmerkung ist bedingt durch die katholische Ehe auffassung.

Die »Einheitsübersetzung« gibt beide Unzucht Klauseln wieder: »Wer seine Frau entläßt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt.« Das könnte man zunächst unbefangen auch so verstehen: »obwohl beide nicht in einem unzüchtigen Verhältnis zusammenleben«. Die Anmerkung stellt aber dann bei 19,9 klar: Die Unzucht Klausel nimmt »vom radikalen Scheidungsverbot Jesu den Fall der Unzucht aus«. Die Übersetzer verstehen also die Klausel als eine Ausnahme, die die Ehescheidung mit Wiederverheiratung erlaubt. Das überrascht, weil diese Übersetzung unter der Autorität der deutschsprachigen Bischöfe herausgekommen ist. Hier bleibt zwar offen, was »Unzucht« ist; es kann aber hier nur ein schweres Vergehen des einen Partners gegen den Sinn der Ehe gemeint sein.

Das »Münchener Neue Testament«¹³ gibt 5,32 wieder mit »außer auf Grund von Hurerei« und 19,9 mit »nicht bei Unzucht«, Fridolin Stier, Das Neue Testament, München-Düsseldorf 1989, hat bei 5,32 »außer im Fall der Unzucht« und bei 19,9 »außer wegen Unzucht«. Diese beiden Ausgaben des NT haben keine An-

¹³ Düsseldorf 1988. Die Übersetzer sind alle Schüler des verst. Neutestamentlers O. Kuß.

merkungen. Man wird aber kaum daran zweifeln können, daß die beiden Unzuchtsklauseln hier als Ausnahmen vom Scheidungs- und Wiederverheiratsverbot verstanden sind.

Die meisten nichtdeutschen nichtkatholischen Bibelausgaben geben den griechischen Ausdruck πορνεία als »Unzucht« oder »Ehebruch« wieder. So haben »The New English Bible« und »The Revised English Bible« an beiden Stellen »for any cause other than unchastity«, die rumänische Bibel an beiden Stellen »außer nur im Fall der Unzucht«. ¹⁴ Die ökumenische Übersetzung des NT in Tschechisch ¹⁵, die slowakische Bibel von Jozef Roháček ¹⁶, die Bibel der Slowakischen Evangelischen Kirche ¹⁷ geben den griechischen Terminus mit »Unzucht« wieder, die tschechische Kralitzer Bibel ¹⁸ wechselt zwischen »Unzucht« und »Ehebruch«, die russische Bibel des Moskauer Patriarchats ¹⁹ übersetzt »Ehebruch«.

Seit etwa 1955 setzt sich vorwiegend in katholischen Bibelübersetzungen eine neue Tendenz durch. Zwar bleibt man in der Regel bei der Wiedergabe des griechischen Terminus mit »Unzucht«, erläutert aber in einer Anmerkung, daß zur Zeit Jesu und des Evangelisten »Unzucht« als eine illegitime Verbindung, als »wilde Ehe« o. dgl. verstanden wurde. Noch zurückhaltend geht »La Sainte Bible de Jérusalem«, Paris 1956, auf diese neue Deutung ein. Sie gibt 5,32 mit »hormis de le cas de fornication« und 19,9 mit »je ne parle pas de la fornication« wieder, merkt aber hier an, daß man neuestens unter »fornication« eine illegitime Ehe versteht; die Übersetzer fragen aber, ob man die Auflösung einer Scheinehe nicht als selbstverständlich betrachtet habe, so daß Matthäus nicht hätte darauf eingehen müssen. Die französischen Herausgeber meinen daher, man bleibe am besten bei der bisherigen Deutung der Mt-Klauseln im Sinn einer Trennung von Tisch und Bett. Ähnlich skeptisch ist Eleonore Beck in ihrer »Familienbibel« ²⁰, die den Text der »Einheitsübersetzung« kommentiert und bei Mt 5,32 zum neuen Deutungsversuch anmerkt: »Die Auslegung ist umstritten«, und meint, man bleibe am besten beim bisherigen Verständnis, bei dem die Erfahrung ihren Niederschlag gefunden habe, »daß auch christliche Ehepartner durch diese oder jene Schuld sich so auseinanderleben, daß die Ehe nicht mehr besteht. Jesus will mit seinem Wort deutlich machen, welches Unrecht in der Scheidungspraxis seiner Umwelt liegt.« Für den Leser, der fragt, was wohl Jesus von einem Jünger

¹⁴ Biblia seu Sfinta Scriptura, Societate Biblică (ohne Ort und Jahr): »afară numai de pricină de curvie«.

¹⁵ Bible. Písmo Svaté Starého a Nového Zákona. Ekumenický překlad, Praha 1993: 5,32 »mimo případ smilstva« (= außer des Falles der Unzucht); 19,9 »z jiného důvodu než pro smilstvo« (= außer einem anderen Grund als Unzucht).

¹⁶ Biblia. Písmo Svaté Starej a Novej Zmluvy, Liptovský Mikuláš 1978: »okrem príčiny smilstva« (= außer auf Grund von Unzucht) bzw. »ak len nie pre smilstvo« (= nur nicht bei Unzucht).

¹⁷ Svätá Biblia, revidované vydanie, London 1975: »krome príčiny smilstva« (= außer auf Grund von Unzucht) bzw. »pre inú príčinu ako pre smilstva« (= außer einem anderen Grund als wegen Unzucht).

¹⁸ Nový Zákon Pána a Spasitele Ježíše Krista podle posledního vydání Kralického z roku 1613, New York London 1945: »kromě příčiny cizoložství« (= außer der Ursache Ehebruch) bzw. »leč pro smilství« (= es sei denn wegen Unzucht).

¹⁹ Biblija, Moskva 1956 = Brüssel ²1983: »krome viny ljubodejanija« (= außer dem Vergehen des Ehebruchs) bzw. »ne za preljubodejanie« (= nicht wegen Ehebruchs).

²⁰ Familienbibel. Einheitsübersetzung kommentiert von Eleonore Beck, Stuttgart 1992.

hält, dessen Ehe gescheitert ist und wieder heiraten will, ist diese Auskunft m. E. wenig hilfreich.

Anders verfahren die Herausgeber der deutschen Ausgabe der »Jerusalemener Bibel«. ²¹ Bei Mt 19,9 merkt Anton Vögtle an: Die orthodoxen und protestantischen Kirchen finden hier die Erlaubnis zur Ehescheidung und Wiederverheiratung nach Ehebruch eines Partners. Dann würde man aber nicht den Ausdruck »Unzucht«, sondern »Ehebruch« erwarten, den Matthäus sehr wohl kenne. »Unzucht scheint mir vielmehr hier die besondere Bedeutung *z^enût* = »Unzucht« oder »Prostitution« in den Schriften der Rabbiner zu haben, die so die nach Lev 18 verbotenen Verwandtenehen bezeichnen.« Die Klausel enthält daher »die Anweisung, solche irregulären Verbindungen zu lösen«. Vögtle erwähnt allerdings, daß andere hier die Erlaubnis zur Trennung der beiden Partner ohne das Recht auf Wiederverheiratung ausgesprochen finden.

Andere katholische Bibelausgaben erläutern in Anmerkungen, daß »Unzucht« hier illegale eheähnliche Verbindungen bedeute. So die polnische »Millennium-Bibel« ²², die kroatische Bibel ²³, das slowakische Neue Testament von Štefan Porúbčan ²⁴ und die portugiesische Bibel ²⁵. Aber nur zwei moderne Bibelübersetzungen schreiben statt »Unzucht« direkt »Konkubinats« ²⁶ bzw. »eine vom Gesetz verbotene Verbindung« ²⁷.

Die Übersetzungen, die wir hier Revue passieren ließen, sind natürlich abhängig vom jeweiligen Stand der exegetischen Diskussion und der kirchlichen Praxis bei Ehescheidung.

²¹ Neue Jerusalemener Bibel. Einheitsübersetzung mit dem Kommentar der Jerusalemener Bibel, hrsg. von A. Deißler u. A. Vögtle in Verbindung mit J. M. Nützel, Freiburg 1985.

²² Pismo Święte Starego i Nowego Testamentu, Poznań-Warszawa ³1980. Die Anmerkung zu 5,32: Hier und in 19,9 »geht es nicht um eine eigentliche und legal geschlossene Ehe. Das Zusammenleben zweier Personen außerhalb einer Ehe ist immer Unzucht« (chodzi nie o ważne legalnie zawarte małżeństwo. Współżycie zaś dwóch osób poza małżeństwem jest zawsze nierządem).

²³ Biblija. Stari i Novi Zavjet, Zagreb 1980. Zu 5,32 steht S. 1232 die Anmerkung: Unzucht »muß man verstehen aus dem damaligen jüdischen Recht ... bedeutet eine Ehe, die nicht in Übereinstimmung mit dem Mosaischen Gesetz und der damaligen Rechtsordnung war. Eine solche Ehe war ungültig« (... može protumačiti iz tadanjeg židovskog prava ... označuje ženidbu koja nije bila u skladu s Mojsijevnim zakonom i tadanjim pravnim uredbama. Takova je ženidba ionaku bila nevaljala).

²⁴ Nový Zákon spracoval Štefan Porúbčan, Rim 1968. Seine Anm. zu 5,32 lautet: Unzucht »findet sich oft in den rabbinischen Schriften und bezeichnet ungesetzliche, also unzünftige Ehen. Solche »Ehen« kann man nicht nur, sondern muß man trennen« (... sa často nachádzajú v rabínskich spisoch a označujú nezakonné, teda »smilné« manželstvá. Takéto »Manželstvá« pravdaže nie len sa mohli, ale i mali rozlúčiť).

²⁵ Bíblia Sagrada, São Paulo ³⁹1982, von Matos Soares, aus der Vulgata übersetzt. Sie erklärt zu 19,6–9: »Unzucht« (fornicação) ist eine »irreguläre Verbindung« (unição irregular), die nicht nur gelöst werden kann, sondern gelöst werden muß.

²⁶ In der italienischen Bibel La Sacra Bibbia. Versione italiana per l'uso liturgico a cura della conferenza Episcopale italiana, Roma 1971, heißt es: »eccetto il caso di concubinato« (= ausgenommen den Fall des Konkubinats).

²⁷ Die Bibel in heutigem Deutsch. Die Gute Nachricht, Stuttgart 1982 (eine ökumenisch erarbeitete Ausgabe), übersetzt an beiden Stellen: »... außer er hat mit ihr in einer vom Gesetz verbotenen Verbindung gelebt«.

IV. Die Geschichte der Lehre der Kirche über Ehescheidung

Durch das ganze christliche Altertum und Mittelalter und in der Neuzeit bis in unser Jahrhundert herein hat man nur zwei Möglichkeiten gesehen, die Unzuchtsklauseln des Matthäus in die kirchliche Praxis umzusetzen: a) Die Klauseln sind eine echte Ausnahme vom Verbot der Ehescheidung und der Wiederverheiratung, so daß man bei Ehebruch des einen Partners, insbesondere der Frau, die Ehescheidung und Wiederverheiratung zumindest des unschuldigen Partners zugestehen muß, und b) die Klauseln erlauben bei dem genannten Umstand nur die Ehescheidung im Sinn der Trennung von Tisch, Bett und Wohnung, heben aber nicht das Verbot der Wiederverheiratung auf.

Wir müssen uns hier mit einer kurzen Übersicht über die Geschichte der Auslegung der Unzuchtsklauseln, zumeist mit Auswertung von Sekundärliteratur, begnügen und werden uns ausführlicher nur mit der zunächst vereinzelt seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, seit der Mitte unseres Jahrhunderts aber sich massiv zu Worte meldenden neuen Deutung der Unzuchtsklauseln beschäftigen.

Die frühen christlichen Theologen ziehen aus den Unzuchtsklauseln unterschiedliche Schlüsse. Der »Hirt des Hermas« (2. Jh.) hält zwar die Entlassung einer ehebrecherischen Frau für erlaubt, untersagt dem Mann aber eine neue Heirat, weil die Rückkehr der bußfertigen Frau offen gehalten werden muß. Auch Tertullian verbietet eine zweite Ehe und drängt bei Ehebruch auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft. Origenes verbietet zwar das Eingehen einer zweiten Ehe nach Entlassung der Frau wegen Ehebruchs, findet sich aber mit einer zweiten Ehe des Mannes ab, um schlimmeres Unheil zu vermeiden; der Frau gesteht er aber dasselbe Recht nach Ehebruch des Mannes nicht zu. Johannes Chrysostomus ist gegen eine solche Benachteiligung der Frau und gestattet auch ihr bei Ehebruch des Mannes eine zweite Ehe. Augustinus verbietet zwar dem Mann nach Ehebruch der Frau eine zweite Ehe; heiratet er aber dennoch wieder, gesteht er ihm einen Irrtum zu, über den man hinwegsehen müsse, und erkennt eine so geschlossene Ehe als gültig an. Rigoros dagegen ist Hieronymus: Er lehnt auch für einen unschuldigen Partner eine neue Ehe ab. Es würde sich m. E. lohnen, seine Schriften näher dahin zu überprüfen, ob er, da gerade dieser Kirchenvater mit der Theologie und Terminologie der Rabbinen vertraut ist, zu dieser Einstellung kommt, weil er »fornicatio« als Wiedergabe des Hebräischen *z'ênût* versteht und deshalb die Unzuchtsklauseln nicht als eine Ausnahme wertet. Die Päpste Innozenz I. (um 410) und Leo der Große (um 450) gestatten einer Ehefrau, deren Mann längere Zeit vermißt ist oder in Kriegsgefangenschaft kam, eine zweite Ehe, verlangen aber die Wiederaufnahme der ersten Ehe, wenn ihr erster Ehemann wider Erwarten doch heimkehrt.

Die Synode von Elvira (306) verweigert einer Frau, die ihren Mann mutwillig verlassen hat und einen anderen heiratet, die Kommunion sogar bei Todesgefahr. Die Synode von Arles (314) lehnt für einen Mann, der seine Ehefrau wegen Ehebruchs entlassen hat, die Wiederverheiratung ab. In der Folgezeit setzt sich in der westlichen Kirche trotz gelegentlicher Widersprüche einzelner Theologen die Praxis durch, daß auch bei Ehebruch des einen Partners nur die Scheidung von Tisch und Bett, nicht

aber die Wiederverheiratung des unschuldigen Partners gestattet wird. So ist es bis heute im kanonischen Recht und in der pastoralen Praxis geblieben, auch wenn gelegentlich zu hören ist, daß doch ein katholischer Pfarrer einen Geschiedenen traut und eine so geschlossene Ehe in die Ehematrik einträgt. Die römische Kirche kennt nur zwei Ausnahmen vom Ehescheidungs- und Wiederverheiratsverbot: das erwähnte »Privilegium Paulinum« und die Auflösung einer zwar kanonisch rechtmäßig geschlossenen, aber sexuell nicht vollzogenen Ehe. Wenn man heute gelegentlich liest, wie Paulus und das kanonische Recht in diesen beiden Fällen vom strengen Wiederverheiratsverbot Jesu abweichen konnten und können, so müsse die Kirche auch in anderen schwierigen Fällen befugt sein, vom Verbot Jesu abzuweichen, wird man doch wohl bedenken müssen, daß es sich dabei um verschiedene Dinge handelt. Den Fall des Privilegium Paulinum und auch den Fall einer zwar geschlossenen, aber sexuell nicht vollzogenen Ehe konnten weder Jesus noch Matthäus voraussehen, weil das zu ihrer Zeit nicht aktuell war, und sie brauchten daher auch nicht darauf einzugehen; Ehebruch aber bzw. das Scheitern einer Ehe wie auch eine illegitime eheähnliche Verbindung war auch zu ihrer Zeit durchaus eine reale Möglichkeit.

Mehrere Synoden der Ostkirche erlauben nach dem Scheitern einer gültigen Ehe die Wiederverheiratung beider Partner nach einer längeren Bußzeit. Die Byzantinische Kirche sieht dafür fünf Jahre vor. Ähnlich verfahren alle östlichen Kirchen auch schon vor der Trennung der Orthodoxie von der römischen Kirche, ohne daß damals die römische Kirche dagegen Einspruch erhoben hat. Auch die heutigen Ostkirchen betrachten grundsätzlich die Ehe nach dem Gebot Jesu für unauflöslich; sie legen aber die Unzucht Klauseln im Sinn einer Ausnahmeregelung großzügig aus und lassen aus Gründen der Oikonomia, d. h. einer sich aus äußeren Umständen aufdrängenden Nachsicht nach einer zwei- bis fünfjährigen Bußzeit die Wiederverheiratung beider Partner, aber höchstens bis dreimal, zu. Auch die meisten der später mit Rom unierten Kirchen blieben bei dieser Praxis. Auf dem Unionskonzil von Florenz 1139 setzten das die Orientalen nach längerer Diskussion durch, ohne daß Papst Eugen IV. dagegen Einspruch erhob. Auch Kardinal Kajetan (1469–1534) blieb im Gegensatz zu den meisten katholischen Theologen bei seiner Meinung, daß Jesus in den Unzucht Klauseln bei Matthäus dem Mann gestattet, seine ehebrecherische Frau zu entlassen und eine neue Ehe einzugehen. Das Konzil von Trient hat auf Einspruch des Kardinals Pallavicini von Venedig 1563 auf die Absicht verzichtet, das Wiederverheiratsverbot nach Ehescheidung zum Dogma zu erheben, weil dann große Unruhen in den griechischen Teilen des Patriarchats von Venedig zu befürchten waren (vgl. DS 1807). Noch auf dem II. Vaticanum hat der melkitische Patriarchalvikar E. Zoghby in der 4. Sitzungsperiode die Tolerierung der Wiederverheiratung des unschuldig geschiedenen bzw. verlassenen Partners in den orientalischen Kirchen verteidigt und empfohlen, die Kath. Kirche des Westens möge sich dieser Praxis anschließen. Die anderen Konzilsväter sind auf die Empfehlung nicht eingegangen, haben aber die Stellungnahme von Zoghby auch nicht ausdrücklich mißbilligt. Bernhard Häring bedauert in Bd. 3, S. 424, der Ergänzungsbände zum Zweiten Vatikanischen Konzil im LThK, daß Zoghby seine Stellungnahme »nicht in Beziehung gebracht hat zu der Anregung, die im Annex über Ehe und Familie gestanden hat.«

Häring sah demnach anscheinend, falls Zoghby seine Stellungnahme bei einer passenderen Gelegenheit vorgebracht hätte, eine Chance für die Duldung einer bona fide eingegangenen zweiten Ehe eines unschuldig geschiedenen bzw. verlassenen Ehepartners.

Der neue »Codex canonum ecclesiarum orientalium« vom 18. Oktober 1990 stellt allerdings in can. 853 kurz und bündig fest: »Matrimonii vinculum sacramentale matrimonio consumato nulla humana potestate nullaque causa praeterquam morte dissolvi potest.« – Eine telefonische Rückfrage beim Generalvikariat der »Ukrainisch-katholischen (unierten) Kirche« in München am 10. Juli 1996 ergab, diese Kirche habe seit der Unionssynode von Brest 1596 wie die römische Kirche die Wiederverheiratung nach Ehescheidung strikt abgelehnt. Andere ältere unierte Kirchen scheinen in dieser Hinsicht großzügiger zu verfahren. Ich konnte bisher nicht in Erfahrung bringen, ob mit dem neuen Codex für die Ostkirchen diese Großzügigkeit widerrufen ist, oder ob die älteren unierten Ostkirchen weiter so verfahren wie bisher.

Die Kirchen der Reformation, die altkatholische Kirche, die Hussitische Kirche der Tschechischen Republik und die Freikirchen betrachten zwar grundsätzlich die Ehe ebenfalls für unauflöslich, berufen sich aber alle auf die Unzuchtsklauseln bei Matthäus, wenn sie bei deren sehr großzügigen Auslegung die Wiederverheiratung beider Partner nach Ehescheidung, ohne zwischen schuldig und unschuldig zu unterscheiden, ohne weitere Formalitäten zulassen.²⁸

Diese ganze Entwicklung des kirchlichen Eherechts und der Diskussion um die Zulässigkeit der Wiederverheiratung nach Scheitern einer Ehe war nur möglich, wenn man die Unzuchtsklauseln als Ausnahmeregelung verstand. Die nichtkatholischen Kirchen, aber wohl auch einige mit Rom unierte Kirchen sahen die Ausnahme vom Verbot Jesu darin, daß die Ehe aufgelöst werden konnte, worauf dann eine neue Eheschließung sich fast von selbst ergab. Auch die Katholische Kirche sah darin zwar eine Ausnahmeregelung, die jedoch nur eine Trennung der beiden Partner von »Tisch, Bett und Wohnung« zuließ, so daß eine neue Heirat als Bruch der weiterbe-

²⁸ Bei diesem Überblick über die Geschichte der Praxis bei Ehescheidung stütze ich mich auf folgende Sekundärliteratur: M. Schmaus, *Kirchliche Dogmatik*, IV, München ⁴1952, 656–661. – V. Rousseau, *Scheidung und Wiederverheiratung im Osten und im Westen*: Conc. 3, 1967, 322–334. – P. Stockmeier, *Scheidung und Wiederverheiratung in der Alten Kirche*: ThQ 151, 1971, 39–51. – R. Weigand, *Das Scheidungsproblem in der mittelalterlichen Kanonistik*: ebd., 52–60. – V. Norkov Olsen, *The New Testament Logia on Divorce. A Study of Interpretation from Erasmus to Milton* (BGBH 10), Tübingen 1971. – G. Larentzakis, *Ehe, Ehescheidung und Wiederverheiratung in der Orthodoxen Kirche. Der theologische Dialog zwischen der Orthodoxen und der Katholischen Kirche*: ThPQ 125, 1977, 250–261. – B. Puszkas, *Die Ehescheidungspraxis in der Russisch-orthodoxen Kirche*: OS 38, 1989, 136–165. – F. R. Gahbauer, *Scheidung und Wiederverheiratung in der Orthodoxen Kirche*: KIBI 75, 1995, 133–136. – Für Nichtkanonisten eine knappe, aber lehrreiche Übersicht fand ich an einem ungewöhnlichen Ort: A. Zirkel, *Können Geschiedene, die wieder verheiratet sind, zu den Sakramenten zugelassen werden?*: Epistula 9, Nr. 16, WS 1969/70, 16–24. »Epistula« ist die Hauszeitschrift des »Herzoglichen Georgianums« der Universität München. – Die Kommentare zu dem neuen Kodex für die Ostkirchen äußern sich, wie man eigentlich nach den Titeln erwarten würde, überhaupt nicht zu der Frage, ob es in den orientalischen unierten Kirchen von der römischen Praxis abweichende Regelungen bei der Wiederverheiratung Geschiedener gibt: V. Pospishil, *Eastern Catholic Marriage Law*, Brooklyn/NY 1993. – J. Prader, *La legislazione matrimoniale latina e orientale*, Roma 1993. – D. Salchas, *Il sacramento del matrimonio nel Nuovo Diritto Canonico delle chiese orientali*, Roma 1994.

stehenden Ehe zu gelten hatte, gleichgültig, ob man dabei »Unzucht« als Ehebruch oder als ein anderes schweres Vergehen gegen den Sinn der Ehe verstand.

V. Die neue Deutung der Unzuchtklauseln bei Matthäus

Seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beginnt sich eine neue Deutung des griechischen Terminus für »Unzucht« in den Unzuchtklauseln Gehör zu verschaffen. Peter Johann Schegg war m.W. der erste, der für »Unzucht« von der Theologie der Rabbinen her einen neuen Sinn erschloß.²⁹ Während er noch in Bd. I seines Mt-Kommentars den griechischen Begriff für »Unzucht« mit »Ehebruch« wiedergab (197f), verstand er ihn bei 19,9 in Bd. III als hebräisch *d'bar 'erwah* = »schändliche Sache«, mit dem die Rabbinen eine vom Gesetz verbotene eheähnliche Verbindung meinen; »außer der Unzucht« hat somit den Sinn: »außer wo keine Ehe statthat und somit diese vermeintliche Ehe Unzucht (vor Gott) ist« (114).³⁰ F. J. Schegg ist vermutlich auch der Verfasser eines ungezeichneten Aufsatzes in der Zeitschrift »Der Katholik« 1889³¹, wo es zu 5,32 heißt: »Die Sache der Unzucht ist ausgenommen, d.i. ... wenn das eheliche Zusammenleben Konkubinat wäre. Dann nur und nur dann kann das Weib entlassen werden und können beide Teile zu einer neuen Ehe schreiten, sonst nie« (640).

Von Schegg hat diese Deutung Joseph Knabenbauer S.J. übernommen, der »Unzucht« in den Unzuchtklauseln als »concupinatus« versteht.³² F. Prat schließt sich dem an, der unter Berufung auf 1 Kor 5,1 »fornicatio« versteht als »concupinage, mariage entre parents«, was nach Lev 18,1–17 verboten ist.³³ E. Schwegler hält die Deutung für eine Möglichkeit unter anderen.³⁴

Es lag an der Isolierung der schwedischen Fachkollegen während des Zweiten Weltkriegs, daß deren Forschungsergebnisse zu hebr. *z'ênû* = »Unzucht« und *zônâh* = »Prostituierte« für die Auslegung der Unzuchtklauseln nicht zum Zug kamen. Nach Henryk Samuel Nyberg bedeuten die genannten hebräischen Ausdrücke in Ri

²⁹ P. Schegg, Evangelium nach Matthäus, 3 Bde., München 1896–98.

³⁰ Vgl. auch ders., Sechs Bücher des Lebens Jesu, 1874/75, Bd. II, 84f. Hier erklärt er: Die Frage der Pharisäer war, was unter *'erwat dabar* = »turpitudō rei« zu verstehen sei. Darauf antwortet Jesus: »Ihr dürft nur die Worte umstellen und habt die Erklärung. Ein *'erwat dabar* ist dann gegeben, wenn ein *Dabar erwah*, d.h. eine Sache der Unzucht vorhanden ist, oder mit anderen Worten, wenn ein Zusammenleben in ehelicher Beziehung eine Sache (*Dabar*) der Schmach, der Schande (*Erwah*), d.h. Concubinat wäre. ... Der Mann darf sein Weib entlassen, wenn er sie nicht behalten darf, wenn die Ehe mit ihr Unzucht wäre.«

³¹ (Anonymus) Bemerkungen zu Matth. V,32: Der Katholik 69, 1889, 636–642.

³² J. Knabenbauer, Commentarius in Evangelium sec. Matthäum (CSS), Paris 1892, ³1922, bearb. von A. Merk.

³³ F. Prat, Jésus Christ, II, Paris 1933, 85. Er weist darauf hin, daß die biblischen Sprachen kein Wort für Konkubinat haben. – J. Bonsirven, Le divorce dans le Nouveau Testament, 1948, 46, Anm. 1, zählt noch einige andere Forscher auf, die *πορνεία* in 1 Kor 5,1 als ungültige Ehe verstanden, daraus aber keine eindeutigen Schlüsse für die Auslegung der Unzuchtklauseln ziehen. Sie alle verstehen den griechischen Ausdruck für Unzucht von *'erwat dabar* her, was Bonsirven ablehnt.

³⁴ E. Schwegler in VD 1926, 214–217.

11,1f und Hos 1,2 »offensichtlich nichts anderes als eine Frau von fremdem Stamm mit heidnischem nichtjahwistischem Kult«. ³⁵ Nach Åke V. Ström ist *zōnāh* in Ri 11,1f und Hos 1,2 eine Frau, die mit einem Mann in nichtlegitimer Verbindung lebt. ³⁶ Dann wäre »Unzucht« auch in den Unzuchtsklauseln eine verbotene Ehe mit einer Frau nichtisraelitischer Herkunft oder aus verbotener zu naher Verwandtschaft.

All das waren aber bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs vereinzelte Stimmen, die bei Neutestamentlern, Dogmatikern, Kanonisten und in der Ehepastoral ohne Auswirkung blieben.

Das änderte sich schlagartig, als 1948 der französische Jesuit am Päpstlichen Bibelinstitut, Joseph Bonsirven, seine Untersuchung über die Ehescheidung im NT publizierte. ³⁷ Er kam zum Ergebnis, daß der griechische Ausdruck für »Unzucht« in den Unzuchtsklauseln eine ungültige, illegitime Ehe bezeichne, »*mariage nul ou faux mariage*«. Er fand diese Bedeutung auch an anderen Stellen des NT, vor allem in 1 Kor 5,1. Hier nennt Paulus die Ehe eines Glieds der Gemeinde mit der Frau seines – wohl verstorbenen – Vaters eine Unzucht, wie sie nicht einmal bei Heiden vorkomme, und verlangt die sofortige Auflösung dieser Scheinehe. In Apg 15,20 beschließen die versammelten Apostel, die Heidenchristen sollten wenigstens die ärgsten Anstöße, die Judenchristen an der Gemeinschaft mit den Heidenchristen hindern, beseitigen, darunter auch »Unzucht«, worunter die meisten Exegeten Ehen mit nahen Verwandten verstehen, die nach Lev 18 für Juden verboten sind; ferner verweist Bonsirven auf Apg 15,29 und 21,25. Weiter führt er an Hebr 12,16, wo Esau wegen seiner Heirat mit Kanaaniterinnen »unzüchtig« genannt wird (vgl. Gen 26,34 und 27,46) ³⁸, ferner Sir 23,22f, wo Unzucht eine Ehe genannt wird, die ein Mann mit einer Frau eingegangen ist, die sich von ihrem rechtmäßigen Mann trennt hat. ³⁹

Nach Bonsirven geben die griechischen Termini für Unzucht bzw. unzüchtig nicht, wie bisher Exegeten annahmen, das hebr. *ʿerwat dābār* = »schändliche Sache« wieder, sondern das rabbinisch-hebräische *zānāh* und dessen Ableitungen. Er zählt dann eine beträchtliche Anzahl von Texten aus der rabbinischen Literatur bis hin zu Maimonides im Mittelalter auf, wo *zʿnūt* u. dgl. eine widergesetzlich eingegangene Ehe bezeichnet. ⁴⁰ Er führt als Beleg auch eine Stelle aus der »Damaskus-Schrift«, nämlich IV 20, an, die ihm bereits aus den Funden in der Geniza von Kairo bekannt war, wo Männern vorgeworfen wird, daß sie entgegen Gen 1,27 in Bigamie leben,

³⁵ H. Nyberg, *Hoseaboken* (UUÅ 1941, VI,2), Uppsala 1942, 31: *zōnāh* bedeutet »uppenbarligen ingenting annat än kvinna av fremmande stam med hednisk, icke-jahvistisk kult.« Vgl. auch S. 33.

³⁶ Å. V. Ström, *Vetekornet*, Stockholm 1944, 148: »hordom« (= Hurerei); er zitiert zustimmend den in Anm. 35 wiedergegebenen Satz von Nyberg.

³⁷ J. Bonsirven (s. Anm. 33). – Ders., 1950 (s. Anm. 6); s. auch RSR 35, 1948, 442–464.

³⁸ Weniger überzeugend ist der Hinweis von Bonsirven (s. Anm. 33) 48, auf Jub 25,1 (bei Bonsirven irrtümlich 24,1) und TestBenj 10,10, wo angeblich die Ehen Esaus als »Unzucht« bezeichnet werden. Aber dort werden nicht die Ehen Esaus, sondern das Verhalten der Frauen, die Unzucht und Götzendienst betreiben, so genannt. Ähnliches gilt für Tob 8,7 (S. 59).

³⁹ Bonsirven, a.a.O., 59.

⁴⁰ Bonsirven, a.a.O., 59.

was Unzucht sei.⁴¹ »Unzucht« bedeutet demnach »des unions irrégulières ou invalides«. ⁴² Solche ungültigen Ehen können, wie die Quellen ausweisen, Ehen sein, die ohne regulären Ehevertrag oder ohne Leistung von Mitgift oder Brautgeld eingegangen wurden, Ehen mit Nichtjuden, Ehen unter Umgehung der Leviratsverpflichtung, Ehen von Priestern oder des Hohenpriesters entgegen Lev 21,7f/13–15, vor allem aber Ehen mit Verwandten entgegen Lev 18,6–18. Damit ist für Bonsirven auch der Sinn der Mt-Klauseln entschieden: Das Ehescheidungsverbot Jesu wird durch die Klauseln nicht abgeschwächt, sondern eher bestätigt: Nur ungültige Putativehen, oder wie wir sagen würden, »wilde Ehen« können, ja müssen sogar aufgelöst werden.

Bonsirven hat zunächst nur bei katholischen Exegeten und Theologen Zustimmung gefunden. Francesco Spadafora (»soluzione definitiva«)⁴³, F. F. Berrouard (»La seule explication qui paraisse satisfaisante«)⁴⁴, Henri Cazelles (»Ces explications paraissent satisfaisantes«)⁴⁵, José Maria González Ruiz⁴⁶, A. Vaccari⁴⁷, R. A. Dyson⁴⁸, Max Zerwick (»die beste Lösung«)⁴⁹, der Kanonist Franz Reckinger⁵⁰, auch A. Benoit⁵¹ u. a. ziehen diese Lösung jeder anderen vor. Andere allerdings lehnen dieses Ergebnis entschieden ab⁵² oder betrachten es als eine unter anderen Möglichkeiten.⁵³

Im Jahr 1959 hat unabhängig von J. Bonsirven Heinrich Baltensweiler einen Aufsatz veröffentlicht, wo er unter Heranziehung teilweise derselben Belege aus dem NT und aus der rabbinischen Literatur zum selben Ergebnis gekommen ist wie Bonsirven, nur daß er die Unzucht-klauseln vom Verfasser des Matthäusevangeliums

⁴¹ Bonsirven, a.a.O., 54. Zu CD IV 20 s. Ch. Rabin, *The Zadokite Documents*, Oxford 1954, 16f, und E. Lohse, *Die Texte von Qumran hebräisch und deutsch*, Darmstadt ³1991, 74f. Fragmente von CD mit dieser Stelle im selben Wortlaut unterdessen jetzt auch aus Qumran.

⁴² A.a.O., 56.

⁴³ F. Spadafora in *PalCI* 28, 1950, 1025–1029.

⁴⁴ F. F. Berrouard, *L'indissolubilité du mariage dans le Nouveau Testament*, *LV(L)* 4, Juin 1952, 21–40.

⁴⁵ *DBS V*, Paris 1957, 932–935.

⁴⁶ J. M. González Ruiz, *El divorcio en Mt. 5,32 y 19,9*; *SBEsp* 12, 1952, 513–528.

⁴⁷ *EstBib* 14, 1955, 83–86; *RivBib* 3, 1955, 97–119; *CivCatt* 107, 1956, 350–359, 475–480.

⁴⁸ R. Leeming – R. A. Dyson, *Except it be fornication (Mt 5,32; 19,9)*; *Scrip.* 8, 1958, 75–82.

⁴⁹ M. Zerwick, *De matrimonio et divorcio in Evangelio*; *VD* 38, 1960, 193–212.

⁵⁰ F. Reckinger, *Wiederverheiratete Geschiedene eucharistiefähig?*; *MThZ* 24, 1973, 36–54.

⁵¹ A. Benoit, *L'Évangile selon Matthieu*, Paris 1955, 55 und 114.

⁵² So u. a. E. Lövestam, *Aktenskapet i Nya Testament*, Lund 1950, bes. engl. Resumee 213f. – B. Vawter, *The Divorce Clauses in Mt 5,32 and 19,9*; *CBQ* 16, 1954, 155–164. – Zwiespältig ist der Beitrag von F. Haug u. S. Schulz zu *znh ThWNT VI*, 1957: Hier heißt es S. 589, Zeile 5–15: Unzucht »ist in spätjüdisch-rabbinischem Sprachgebrauch nicht nur jeder außerehelicher Geschlechtsverkehr, sondern auch Ehen mit Verwandten, mit Heiden, Priesterehen mit Laien (für den Hohenpriester noch enger).« Man erwartet nun daraus die Folgerung, daß dann auch in den Unzucht-klauseln illegale Ehen gemeint sein könnten. Aber S. 591, Zeile 33ff, heißt es dann: Unzucht »wird an beiden Stellen als außerehelicher Geschlechtsumgang zu verstehen sein, der hier praktisch Ehebruch ist.« In Anm. 75 wird dann der Versuch, die Klauseln mit dem katholischen Eherecht in Einklang zu bringen, als »künstelnd« abgetan.

⁵³ J. A. O'Flynn, *ITHQ* 18, 1951, 80f. – P. R. Rabanos, *El problema del divorcio*; *CuBi* 11, 1954, 83–89. – H. J. Richards, *Christ on Divorce*; *Scrip.* 11, 1959, 22–32. Vgl. auch K. Staab zu 5,32 in *EB-NT Bd. 1*, Würzburg ²1967, S. 39, und R. Schnackenburg in *NEB-NT* 1985, S. 57, die beide diese Deutung für möglich, aber letztlich das Problem für noch nicht gelöst halten.

eingefügt sieht im Hinblick auf Proselytenehen. Sein Ergebnis lautet: »Wir können demnach Matth. 5,32 (und 19,9) übersetzen: »Jeder, der seine Frau entläßt, außer auf Grund von Unzucht d. h. von Heirat in verbotenen Verwandtschaftsgrad, wie es bei Proselyten vorkommt« ...«. ⁵⁴ Ich habe ihm daraufhin am 21. 12. 1959 einen Brief geschrieben, in dem ich ihn auf Bonsirven hinwies. In seiner Antwort vom 7. 1. 1960 teilte er mir mit, daß er unterdessen Bonsirvens Untersuchung gefunden habe; er hat sie dann auch in seiner umfangreichen Veröffentlichung von 1967 ausgewertet und bestätigt, schränkt aber auch dort sein Ergebnis ein auf Proselytenehen. ⁵⁵ Damit hat sich jetzt das neue Verständnis der Unzuchtsklauseln weithin durchgesetzt und hat noch weitere Unterstützung erfahren durch neue Belege in den Qumranschriften. ⁵⁶

Im Masoretischen Text des AT und in der Septuaginta können noch weitere Stellen zur Stützung der Forschungsergebnisse von Bonsirven und Baltensweiler beigebracht werden. In 2 Kön 9,22 wird die Ehe des Königs Joram von Israel mit der Phönizierin Isebel als »Unzucht« bezeichnet. In Tob 4,12 ermahnt Tobit seinen Sohn Tobias »Hüte dich vor Unzucht! Vor allem nimm dir eine Frau aus dem Stamm deiner Väter!« Die Ehe mit einer Nichtisraelitin wäre also Unzucht. Sir 23,23 besagt: Eine Frau, die ihren Mann verlassen hat, »hat in Unzucht die Ehe gebrochen«, nämlich durch die Heirat mit einem anderen Mann; eine solche Ehe wäre also illegal und daher Unzucht.

Auch aus den Apokryphen nach katholischer Terminologie, sonst Pseudoepigraphen genannt, lassen sich noch Belege anführen. Nach Hen 10,9 sind die in Gen 6,14 erwähnten Giganten »Söhne der Unzucht«, weil sie den anrühigen Ehen der »Gottessöhne« mit menschlichen Frauen entstammen. In Test Levi 9,9 sagt Levi, sein Vater habe ihn ermahnt: »Enthalte dich, mein Kind, des Geistes der Unzucht! Nimm dir eine Frau, solange du jung bist, die nicht von Fremden und Heiden abstammt!« und in B 18,16f beschwört Levi seinen Sohn: »Hüte dich, mein Sohn, vor aller Unreinheit und aller Unzucht ... Nimm dir eine Frau aus meiner Sippe und beflecke nicht deinen Stamm mit Unzucht! Denn du bist heiliger Same.« Die Leviten und insbe-

⁵⁴ H. Baltensweiler, Die Ehebruchsklauseln bei Matthäus: ThZ 15, 1959, 340–356 (Zitat 355).

⁵⁵ Ders., Die Ehe im Neuen Testament (ATHA NT 52), Zürich 1967, bes. 87–102. Baltensweiler ist 1985 verstorben.

⁵⁶ Genannt seien u. a. B. Malina, Does Porneia Mean Fornication?: NT 14, 1972, 10–17. – Y. Yadin, L'attitude essénienne envers la polygamie et le divorce: RB 79, 1972, 98–100. – G. Vermes, Sectarian Matrimonial Halakha in the Damascus Rule: Festschr. David Daube: JJS 25, 1974, 197–202, jetzt in: Ders., Postbiblical Jewish Studies (SJLA 8), Leiden 1975, 50–56. – J. A. Fitzmyer, The Matthean Divorce Texts and Some New Palestinian Evidence: TS 37, 1976, 197–228. – A. Stock, The Matthean Divorce Texts: BThB 8, 1978, 24–33. – J. B. Bauer, Bemerkungen zu den matthäischen Unzuchtsklauseln (Mt 5,32; 19,9), in: Festschr. Heinrich Zimmermann, Bonn 1980, 23–33. – K. Coudon, Apropos of the Divorce Sayings: IBSt 2, 1980, 40–51. – J. R. Mueller, The Temple Scroll and the Gospel Divorce Texts: RQ 10/2, 1980, 247–256. – C. Schedl, Zur Ehebruchsklausel der Bergpredigt: ThPQ 130, 1982, 362–365. – R. Neudecker, Wie steht es heute mit den Worten Jesu zur Ehescheidung?: Gr. 65, 1984, 719–724. – T. Stramare, Matteo divorcista? (CSB 76), Brescia 1986; vgl. auch ders., L'antica controversia su due incisi di Matteo: Div. 15, 1971, 213–238. – C. Marucci, Clausole matteane e matrimoni misti: RdT 31, 1990, 74–106. – J. Kampen, The Matthean Divorce Texts Reexamined, in: G. J. Brooke (ed.), New Qumran Texts and Studies (STDJ 15), Leiden 1994, 149–167. – H. Hammer, Die sogenannte »Unzuchtsklausel« oder »Das trennende Ehehindernis der Religionsverschiedenheit«: KiHe 1994/10, 16f.

sondere der Hohepriester aus Levis Geschlecht sollen nur eine Levitin zur Frau nehmen, auf keinen Fall eine Geschiedene. Eine dem widersprechende Ehe wäre Unzucht. Nach Test Judae 13,3 gesteht Juda, daß er dem Geist der Lust und der Unzucht verfiel, so daß er die Kanaaniterin Batschua heiratete und dann noch Tamar, die Verlobte seines Sohnes, zu sich nahm (vgl. Gen 38).

Aus Qumran kann man weitere Belege für Unzucht im Sinn von »verbotener, ungültiger Ehe« beibringen. In der Tempelrolle 11 QT 56,18–24 wird der König verpflichtet, nicht in polygamer Ehe zu leben, weil eine Ehe mit vielen Frauen Unzucht wäre. Nach 57,15–18 darf er keine Frau aus fremdem Volk heiraten, weil das Unzucht wäre. 66,11–17 verbietet dem einfachen israelitischen Mann die Ehe von nahen Verwandten nach Lev 18,6–18, weil das Unzucht wäre. Nach 4 Q 513,2 II,2 und 5 ist Unzucht die Ehe mit nicht-jüdischen Männern bzw. Frauen. Nach 4Q *Miqsat ma^{ca}še hattōrah* B 82 = 4 Q 396,2 IV vermischen Priester, die die Tochter eines Laien heiraten, ihren Samen durch Unzucht.⁵⁷ CD IV 20f bezeichnet das Nehmen von zwei Frauen, also Bigamie, als Unzucht. Hier hat sich die Einehe bereits als allein legitime Ehe durchgesetzt.

Diese und andere Äußerungen des AT, der Septuaginta, der zwischentestamentlichen Literatur, der Qumranschriften und auch des NT haben immer mehr Exegeten und Theologen davon überzeugt, daß die Unzucht Klauseln bei Matthäus im Sinn von Bonsirven und Baltensweiler zu verstehen sind, also keine Ausnahme oder Aufweichung des Ehescheidungs- und Wiederverheirathungsverbots Jesu zulassen, sondern im Gegenteil, das Verbot eher noch bekräftigen.

VI. Folgerungen für das kirchliche Eherecht und die Ehepastoral

Die gegenwärtige Forschungslage scheint also das katholische Kirchenrecht und die Ehepastoral zu bestätigen, wenn sie unter Berufung auf Jesu Äußerungen zur Ehescheidung an dem rigorosen Verbot der echten Ehescheidung mit der Verweigerung der Wiederverheirathung festhalten, abgesehen von dem Privilegium Paulinum und der Auflösung der zwar geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe. Man dürfte m. E. bei der Frage nach der Einsetzung der Ehe als Sakrament durch Christus auch die Äußerungen Jesu zur Ehescheidung nicht außer Acht lassen. Nun fällt jedoch auf, daß zumindest im deutschen Sprachgebiet manche Kanonisten und Theologen von den Forschungsergebnissen von Bonsirven und Baltensweiler anscheinend

⁵⁷ Die Herausgeber von DJD X; Qumran Cave 4, V, Oxford 1994, 56f, geben diesen Satz wieder: »with women, whom they are forbidden to marry«. Vgl. ferner B 75: *hzwnwt*, das ebenda wiedergegeben wird mit »practice of illegal marriage« (S. 54f). Ebda 171 schreiben die Herausgeber: »The word *znwt* in the Dead Sea Scrolls ... refer to all kinds of illegal marital acts, including forbidden marriages.« Sie verweisen dabei auf J. A. Fitzmyer 1976 (s. Anm. 56).

nichts gehört haben und auch katholische Exegeten ihnen gegenüber skeptisch bleiben⁵⁸ oder mit keinem Wort darauf eingehen.⁵⁹

Die Forschungen der beiden genannten Exegeten und meine eigene Überprüfung der entsprechenden biblischen, zwischentestamentlichen und qumranischen Belegtexte genügen m. E. vollumfänglich als Beweise dafür, daß der Evangelist Matthäus die Unzuchtsklauseln im Sinn einer illegitimen Ehe verstanden hat.⁶⁰ Er wollte damit nicht die eindeutigen Worte Jesu abschwächen, wie sie bei Markus, Lukas und bei Paulus in 1 Kor überliefert sind, sondern nur für die Leser oder Hörer der Gemeinden, für die er schrieb, präzisieren. Für Matthäus, und seiner Meinung nach auch für Jesus, war die Ehe von Christen eine so wichtige und heilige Angelegenheit, ein unverbrüchlicher Bund, daß sie nie mehr aufgelöst werden konnte, daß sie aber auch von illegitimen Verbindungen eindeutig zu unterscheiden war.

Nicht wenige Theologen behaupten zwar heute, Jesus habe die Kirche nicht binden wollen, für ihre Ehepastoral entsprechende Folgerungen zu ziehen.⁶¹ Dann könnte man aber jede Abweichung von schwer erfüllbaren Forderungen Jesu für seine Jünger aus den Evangelien begründen. Auch die heute von manchen Exegeten vertretene Meinung, Jesus wollte seine Anweisungen an die Jünger nur als frohe Botschaft verstanden wissen, ohne daß sie die Kirche in Recht umsetzt, und wollte darum auch kein Eherecht begründen, ist gefährlich. Denn dann wäre die Lehre Jesu eine gewiß ethisch hochstehende, aber letztlich unverbindliche Philosophie wie die Lehren der großen griechischen Philosophen. Kann man sich vorstellen, Jesus könnte in seiner Jüngergemeinde Männer geduldet haben, die seinen Worten von der Ehescheidung eklatant widersprochen hätten? Man suche auch nicht die Strenge des katholischen Eherechts durch den Hinweis zu bagatellisieren, Jesus habe sich liebevoll

⁵⁸ Vgl. Gnllka (s. Anm. 1).

⁵⁹ G. Lohfink und M. Theobald (beide s. Anm. 1). – W. Trilling, Das Evangelium nach Matthäus (GSLNT), 1. Teil, Düsseldorf 1962, hat hier noch nicht die Unzuchtsklauseln als eine Ausnahmeregelung, die Ehescheidung und Wiederverheiratung erlaubt, verstanden; in: *Ehe und Ehescheidung im Neuen Testament*: ThGl 74, 1984, 390–408, aber betrachtet er die Unzuchtsklauseln als eine Ausnahme, die Ehescheidung und Wiederverheiratung gestattet, wobei er Bonsirven und Baltensweiler nicht ernst nimmt. Daß Kanonisten die neue Deutung von »Unzucht« nicht erwähnen und nicht zu kennen scheinen, verwundert nicht, vgl. Sabine Demel, *Drei Begriffe aus dem Eherecht: Nichtigkeit – Scheidung – Trennung der Ehe*: KIBl 74, 1994, 134–135. – K. Flügl, *Hilfen für wiederverheiratete geschiedene Gläubige*: ebda 155–157. – Ilona Riedel-Spangenberg, *Scheidung und Wiederverheiratung bei Katholiken*: ebda 107–109. – A. Zirkel, »Bis der Tod euch scheidet«: ebda 133f., vgl. auch ders. (s. Anm. 28). – Ähnliches gilt von den Dogmatikern; vgl. L. Scheffczyk, *Ehe und Eucharistie*: KIBl 74, 1994, 131f. Auch Kard. J. Ratzinger, der Verfasser des »Schreibens der Kongregation für Glaube und Lehre« vom 14. 9. 1994 an die Bischöfe der Kath. Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten Geschiedenen, abgedruckt in KIBl 74, 1994, 251f, scheint von der neuen Diskussion über die Bedeutung von »Unzucht« in den Matthäusklauseln nichts zu wissen. Die beiden Sammelbändchen von R. Rüberg (s. Anm. 1) erwähnen sie ebenfalls nicht.

⁶⁰ Ob dabei Matthäus nur an Proselytenehen denkt, wie Baltensweiler zu erweisen sucht, bleibe dahingestellt. Die vielen von Bonsirven angeführten Texte sowie die oben erwähnten Belege aus der zwischentestamentlichen Literatur und aus Qumran deuten eher auf ein breiteres Spektrum hin, schließen also auch andere für Juden illegale Verbindungen aus dem Gesichtskreis des Evangelisten ein.

⁶¹ Vgl. insbesondere G. Lohfink und M. Theobald und einige Beiträge in den beiden Sammelbändchen von R. Rüberg (alle s. Anm. 1).

und barmherzig Frauen zugewandt wie der Samariterin am Jakobsbrunnen und der zur Steinigung geführten Ehebrecherin. Die Samariterin hat aus den Worten Jesu klar dessen Verurteilung ihres Zusammenlebens mit einem Mann herausgehört, der nicht ihr Ehemann war (Joh 4,29), und der Ehebrecherin, die er vor der Steinigung rettet, hat Jesus vergeben mit der ausdrücklichen Forderung: »Geh hin und sündige fortan nicht mehr!« (Joh 8,11).

Für Jesus und die alte Kirche waren aber auch Umkehr und Versöhnung reale Möglichkeiten, so daß der verheiratete Christ bereit sein mußte, sich mit dem gegen die eheliche Treue sich verfehlenden Partner zu versöhnen. Versöhnung und Wiederherstellung des Ehebands war für manche frühe christliche Theologen der Grund, weswegen sie Ehescheidung und Wiederverheiratung ablehnten, weil das die Ausöhnung der Partner verhindert hätte. Nur das entsprach der neuen Ethik, die Jesus von seinen Jüngern forderte. Das haben die Jünger, die nach Mt 19,10–19 Jesus zur Rede stellten, begriffen. Auch ihnen schien die Forderung Jesu zunächst absurd; doch Jesus nahm nichts zurück.

Daraus ergibt sich m. E., daß die römische Kirche immer im Recht war mit ihrer für die Menschen unserer Zeit nicht weniger absurden Forderung wie für die Menschen zur Zeit Jesu auf Verzicht von Ehescheidung und Wiederverheiratung. Die Kirche hat daran festgehalten trotz des Vorwurfs der Unbarmherzigkeit und der Gefahr, Mächtige dieser Welt vor den Kopf zu stoßen, wie etwa Heinrich VIII. von England, und dadurch ganze Völker durch ein Schisma zu verlieren. Das gilt auch, obwohl die Rechtslehrer der Kirche die Unzuchtkluseln des Matthäus ebenfalls mißverstanden haben, wenn sie daraus nur die Trennung von Tisch, Bett und Wohnung im Fall des Scheiterns einer Ehe herausgelesen haben. An das haben weder Jesus noch der Evangelist gedacht, weil es zu ihrer Zeit für eine geschiedene Frau nur die Alternative gab, wieder zu heiraten oder zu ihrer Sippe zurückzukehren. Vielleicht hat die Kirche gerade dadurch, daß sie zu leicht an eine Trennung von Tisch, Bett und Wohnung dachte, das Ehescheidungsverbot Jesu zu wenig ernst genommen und zu leicht auf Bemühungen verzichtet, auf eine Versöhnung und Wiederaufnahme der Ehe zu drängen. Völlig unrealistisch ist der von Pastoraltheologen und Seelsorgern erteilte Rat an wiederverheiratete Geschiedene, sie sollten wie Bruder und Schwester zusammenleben.

Gewiß handelt man sich heute mit der Behauptung, die Kirche habe zu Recht an der strikten Unauflöslichkeit der Ehe festgehalten, den Vorwurf des Fundamentalismus ein. Bei der heutigen Stimmungslage auch unter manchen katholischen Theologen darf die »Amtskirche« bei heute schwer zu erfüllenden sittlichen Forderungen nicht im Recht sein, weil ja auch sonst das ganze Leben des Christen bindende Entscheidungen, wie etwa Priesterzölibat und Ordensgelübde, als jederzeit kündbar gelten.

Mit der Überzeugung, daß die Katholische Kirche westlicher Prägung mit ihrer Auffassung von Ehescheidung und Wiederverheiratung im Recht ist, gerät man nun aber auch in ein Dilemma, wenn man auf die Wiedervereinigung der Ostkirchen mit Rom hofft, aber auch schon wenn man sich bewußt wird, daß es bereits unierte Ostkirchen gibt, die eine andere Praxis hinsichtlich Scheidung und Wiederverheiratung

üben. Oben wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, daß nicht wenige bekannte Kirchenväter und die meisten Theologen der orientalischen Kirchen die Unzuchtsklauseln im griechischen Wortlaut des Matthäusevangeliums gar nicht anders verstehen konnten denn als Ausnahmeregelung in dem Sinn, daß zumindest der unschuldige Teil nach dem Scheitern der Ehe wieder heiraten kann. Der griechisch sprechende oder lesende Christ, der keine Ahnung vom jüdischen Eherecht und von der rabbinischen Terminologie hatte, konnte nach den Regeln der griechischen Syntax gar nicht anders, als aus dem griechischen Wortlaut der Matthäusklauseln die Möglichkeit herauslesen, daß der Mann, der seine Frau wegen Ehebruchs entließ, eine andere Frau heiraten kann. Das wird m. E. bestätigt dadurch, daß gerade Hieronymus, der Hebräisch und Aramäisch verstand und mit der Terminologie der Rabbinen vertraut war, die Matthäusklauseln eben nicht als eine Ausnahmeregelung verstand, sondern einen rigorosen Standpunkt bei Ehescheidung und Wiederverheiratung eingenommen hat. Sollte es in Zukunft zu einer Wiedervereinigung einer orthodoxen Großkirche mit der Römischen Kirche kommen, wird sicher das Thema Wiederverheiratung von unschuldig Geschiedenen Probleme bereiten, wobei zweifellos der griechische Text der Mt-Klauseln eine entscheidende Rolle spielen wird.⁶²

Aber schon heute müßten die Ostkirchen strengere Maßstäbe anlegen, wenn sie die Ehescheidung mit dem Recht auf Wiederverheiratung zulassen. Auch nach dem Wortlaut der Unzuchtsklauseln ist zu fragen, ob man einem Ehepartner, der das Eheband schuldhaft zerrissen hat, überhaupt das Recht auf Wiederverheiratung zugestehen darf. Auf keinen Fall ist die Sorglosigkeit zu akzeptieren, mit der die Kirchen der Reformation und andere von Rom getrennte westliche Kirchen die Wiederverheiratung Geschiedener zugestehen. Das ist m. E. eine Verfälschung der Unzuchtsklauseln.

Gewiß wird man nicht erwarten, daß die christlichen Kirchen ihre Praxis in Eherecht und Ehepastoral von heute auf morgen ändern; man wird ihnen aber empfehlen dürfen, ihre Einstellung zu Ehescheidung, Wiederverheiratung und Zulassung zu den Sakramenten am genauen Wortlaut der Unzuchtsklauseln zu überprüfen. Die Katholische Kirche wird den Partner einer gescheiterten Ehe heute kaum eine bloße Trennung von Tisch, Bett und Wohnung empfehlen können, und wird es als eine Illusion ansehen müssen, wiederverheirateten Geschiedenen das Zusammenleben wie Bruder und Schwester anzuraten. Alle Kirchen müssen heute die Ehepastoral sehr ernst nehmen und dürfen darin nicht müde werden, den Brautleuten den Sinn der Ehe als ein von Gott selbst sanktioniertes Band für das ganze Leben, als Sakrament, also als ein Heiligungsmittel deutlich zu machen. Das wird freilich nur dann gelingen, wenn man den jungen Christen das gemeinsame Gebet und die voreheliche Enthaltensamkeit als die erfolgreichsten Mittel für das Gelingen einer beglückenden Ehe plausibel machen kann.

⁶² Dieses Problem haben bereits Theologen, die sich mit der Frage Ehescheidung und Wiederverheiratung in den Ostkirchen beschäftigen, erörtert und dazu Vorschläge gemacht; vgl. bes. G. Larantsakis 1977 und B. Puzskar 1989 (beide s. Anm. 28).

Leider scheint in dieser Hinsicht heute auch die katholische Moraltheologie und die Jugendseelsorge kapituliert zu haben, weil man angeblich so etwas der heutigen Jugend nicht mehr zumuten kann. Wollen wir uns aber wirklich von den Zehntausenden zumeist nichtkatholischen jungen Frauen und Männern beschämen lassen, die, wie Massenmedien vielfach berichtet haben, sich in Amerika öffentlich dazu verpflichten, sexuell unberührt in die Ehe zu gehen? Man kann nur hoffen, daß dieser Trend, wie so viele weniger begrüßenswerte Trends, auch nach Europa »überschwappt«. Aber wahrscheinlich wird auch das von manchen »modernen« Theologen mit dem Verdikt »Fundamentalismus« und »Sexualitätsfeindlichkeit« abgetan.